

Erläuternder Bericht

des Vorstands der LPKF Laser & Electronics AG

zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Der Vorstand der LPKF Laser & Electronics AG erstattet für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG folgenden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB:

Zum 31. Dezember 2018 betrug das gezeichnete Kapital der LPKF Laser & Electronics AG € 24.496.546,00. Das Grundkapital setzt sich aus 24.496.546 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zusammen. Vorzugsaktien sind nicht ausgegeben worden. Eine Stückaktie gewährt einen rechnerischen Anteil von € 1,00 am Grundkapital. Die Ausstattung der Stückaktien mit Rechten und Pflichten richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Für die Ausübung der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien gelten ausschließlich die gesetzlichen Beschränkungen.

Zum 31. Dezember 2018 bestand auf Grundlage der der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 WpHG die folgende direkte und indirekte Beteiligung am Kapital der LPKF Laser & Electronics AG, die 10% der Stimmrechte überschritten hat: Herr Jörg Bantleon hat uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der LPKF Laser & Electronics AG zum 31. August 2018 28,95 % (7.091.665 Stimmrechte) beträgt. Davon sind ihm 18,54% (4.542.484 Stimmrechte) gem. § 34 WpHG zuzurechnen, 10,41% (2.549.181 Stimmrechte) werden von ihm direkt gehalten. Das Unternehmen, welches mehr als 3% der Stimmrechte direkt hält und über welches Herrn Bantleon zum 31. August 2018 18,02% der Stimmrechte zugerechnet werden, ist die German Technology AG, Hannover.

Die Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Änderung der Satzung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes sowie der Satzung. Ergänzend zu §§ 84, 85 AktG regelt § 7 der Satzung die Zusammensetzung des Vorstands wie folgt: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands

zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder Sprechern ernennen.

Eine Änderung der Satzung erfordert nach §§ 133, 179 AktG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Satzung einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2015 ist der Vorstand ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2020 eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden und dabei in bestimmten Fällen das Andienungsrecht beim Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung auszuschließen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Bilanzstichtag kein Gebrauch gemacht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.567.397,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Von dieser Ermächtigung ist im August 2018 mittels einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 2.226.958 neuen Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2018 gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre teilweise Gebrauch gemacht worden; das Grundkapital wurde um € 2.226.958,00 erhöht. Nach teilweiser Ausnutzung beträgt das Genehmigte Kapital 2018 noch € 3.340.439,00 und die Kapitalgrenze zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in sämtlichen bestehenden Ermächtigungen vollständig ausgenutzt.

Im Zusammenhang mit der von der Hauptversammlung vom 31. Mai 2018 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 80.000.000,00 bis zum 30. Mai 2023 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 5.567.397,00 durch Ausgabe von bis zu 5.567.397 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I). Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihrem Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen beziehungsweise ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen oder die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Ermächtigungsbeschluss.

Garbsen, im April 2019

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand